

**Wegleitung
zur Promotionsordnung
der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie
der Universität Luzern**

vom 16. Oktober 2007

Die Fakultätsversammlung,
gestützt auf § 3 der Promotionsordnung vom 23. Januar 2002 der Fakultät I für Römisch-
katholische Theologie der Universität Luzern,
formuliert:

W 1 Grundsatz ¹

- 1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet die Fakultätsversammlung mit den Stimmen ihrer promovierten Mitglieder.
- 2) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Fakultätsversammlung ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit ihrer im Sinne von W 1 Ziff. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

W 2 Zulassungsbedingungen

- 1) Zu den Zulassungsbedingungen gehört der Masterabschluss der Katholischen Theologie (Vollstudium) bzw. ein gleichwertiger theologischer Studienabschluss mit der Gesamtnote «summa cum laude» oder «magna cum laude» (in der Regel Mindestdurchschnitt 5,0 gemäss der Bewertungsskala in § 22 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vom 4. Dezember 2002).
- 2) Neben dem Abschluss des theologischen Vollstudiums ist auch durch den mit der Gesamtnote «summa cum laude» oder «magna cum laude» bestandenen Abschluss eines sog. kombinierten Theologiestudiums (mit Theologie als Haupt- und Nebenfach oder Theologie als Hauptfach) eine Zulassungsbedingung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt. In diesem Fall ist die fachliche Differenz durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen während des Promotionsstudiums auszugleichen (vgl. § 7 Abs. 2 der Promotionsordnung).
- 3) Wer den Abschluss an einer anderen Theologischen Fakultät erworben hat, wird zum Promotionsverfahren nur zugelassen, falls dies auch an der betreffenden Fakultät möglich wäre. Eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.
- 4) Wer die Doktorprüfung in Katholischer Theologie – auch an einer anderen Fakultät, nach der dort geltenden Promotionsordnung – oder eine gleichwertige akademische Prüfung in Katholischer Theologie bereits endgültig (d.h. ohne nochmalige Wiederholungsmöglichkeit) nicht bestanden hat, kann zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr zugelassen werden.

¹ Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Promotionsordnung vom 23. Januar 2002. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

- 5) In der Regel ist eine Immatrikulation während des Promotionsstudiums erforderlich. In begründeten Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan immatrikulierte Studierende auf schriftliches Gesuch hin vom Promotionsstudium für je ein Semester beurlauben. Das Prüfungssemester ist davon ausgeschlossen. Ein Urlaubsgesuch ist bis zum 31. August (Herbstsemester) oder bis zum 31. Januar (Frühjahrssemester) beim Dekanat einzureichen.
- 6) Wer die Zulassungsbedingungen erfüllt und sich um die Zulassung zum Promotionsverfahren bewerben will, reicht der Fakultät seine Doktorarbeit in dreifacher Ausfertigung ein und richtet ein entsprechendes Gesuch an das Dekanat.
- 7) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über die in § 2 der Promotionsordnung (vgl. W 2 Ziff. 1 bis 3) geforderten Zulassungsvoraussetzungen;
 - b) ein Lebenslauf (mit genauer Darstellung des Bildungsganges und der evtl. ausgeübten beruflichen Tätigkeiten);
 - c) eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu verwendete Schrifttum aufgeführt ist;
 - d) eine Erklärung, dass die Doktorarbeit weder ganz noch in wesentlichen Teilen veröffentlicht oder bei einer anderen Fakultät eingereicht und auch sonst kein Versuch unternommen worden ist, sich mit dieser Arbeit einer Doktorprüfung in Katholischer Theologie oder einer gleichartigen Prüfung zu unterziehen;
 - e) ein Vorschlag, in welchen Fächern die Bewerberin bzw. der Bewerber geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 9 der Promotionsordnung festgelegten Möglichkeiten;
 - f) der ausgefüllte Fragebogen des Bundesamtes für Statistik (Eidgenössische Examenstatistik, beim Dekanat erhältlich).
- 8) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen. Sodann eröffnet die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans das Promotionsverfahren.

W 7 Promotionsstudium

- 1) Als Lehrveranstaltungen angerechnet werden Vorlesungen, Seminarien, Kolloquien und wissenschaftliche Fachtagungen. Der Besuch von Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden wird nur einmal angerechnet.
- 2) Für das Promotionsstudium angerechnet werden in der Regel nur Lehrveranstaltungen, die an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern besucht wurden. Gesuche um Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die an einer anderen Fakultät im Rahmen des Promotionsstudiums besucht wurden, sind schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.
- 3) Die aktive und regelmässige Teilnahme ist mittels Leistungsausweisen zu testieren.

W 8 Dissertation

- 1) Die Doktordissertation kann in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag der bzw. des Promovierenden und nach Anhören der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors die Ausführung der Doktordissertation in einer anderen Sprache gestatten. Der Umfang der Doktordissertation soll in der Regel 300 Seiten (Manuskriptseite: ca. 2300 Zeichen inkl. Leerzeichen) inklusive Anmerkungen nicht überschreiten.
- 2) Die Thematik der Dissertation ist in Absprache und im Einverständnis mit der zuständigen Fachprofessorin bzw. dem zuständigen Fachprofessor zu wählen. Diese bzw. dieser berät und leitet die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erstellung der Arbeit an. Dabei kann gegebenenfalls auch auf die Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der Bestimmungen in § 7 der Promotionsordnung und W 7 der Wegleitung Einfluss genommen werden.
- 3) Für die Begutachtung einer bei der Fakultät eingereichten Doktordissertation bestimmt die Fakultätsversammlung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter stets eine bzw. einen aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. In der Regel wird die Erstellung des ersten Gutachtens der Fachprofessorin bzw. dem Fachprofessor der Fakultät, die bzw. der die Arbeit betreut hat, übertragen. Die Erstellung des zweiten Gutachtens kann auch – gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit – einem habilitierten Mitglied der eigenen oder einer anderen Fakultät und in besonderen Fällen einer Expertin bzw. einem Experten übertragen werden, die bzw. der für eine bestimmte Thematik speziell ausgewiesen ist.
- 4) Eine emeritierte Professorin bzw. ein emeritierter Professor sowie eine ehemalige Professorin bzw. ein ehemaliger Professor der Fakultät können mit Einverständnis der betroffenen Person mit der Begutachtung beauftragt werden. Eine Erstbegutachtung ist in der Regel nur bei Arbeiten möglich, deren Betreuung noch vor der Entpflichtung bzw. vor der Wegberufung übernommen wurde. Die Möglichkeit der Übernahme des Erstgutachtens erlischt fünf Jahre nach Beendigung der Tätigkeit an der Fakultät.
- 5) Jede bzw. jeder der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie mit einem Notenvorschlag ab. Es gilt folgende Notenskala:
 - 6 = sehr gut
 - 5 = gut
 - 4 = genügend
 - 3 = ungenügendHalbe und Viertelnoten sind zulässig.
- 6) Die Gutachten werden mitsamt der Doktordissertation zehn Werktage zur Einsichtnahme der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung (vgl. W 1 Ziff. 1) im Dekanat aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind durch das Dekanat von der Auslegefrist zu benachrichtigen und befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits zu der Arbeit schriftlich Stellung zu nehmen.
- 7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Fakultätsversammlung über den Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen. Bei übereinstimmender Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter schliesst sich die Fakultätsversammlung in der Regel deren Votum an. Die

Fakultätsversammlung kann noch ein drittes Gutachten einholen. Sie setzt dann unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest.

- 8) Die Entscheidung der Fakultätsversammlung über Annahme oder Ablehnung der Doktordissertation wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Woche durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitgeteilt. Die Fakultätsversammlung kann die Doktordissertation vor einer Ablehnung der Bewerberin bzw. dem Bewerber auch zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben, unter Einbehaltung eines Exemplars bei den Akten der Fakultät. Für die Umarbeitung wird eine Frist von eineinhalb Jahren eingeräumt; sie kann in Ausnahmefällen auf Antrag einmal um ein halbes Jahr verlängert werden. Die Beurteilung der überarbeiteten Fassung obliegt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Erstfassung; Ausnahmen bedürfen des Beschlusses der Fakultätsversammlung. Wird die Arbeit innerhalb der zubemessenen Frist nicht wieder eingereicht, gilt sie als abgelehnt.
- 9) Im Falle einer Ablehnung der Doktordissertation durch die Fakultätsversammlung gilt das Doktorexamen als nicht bestanden. Über die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan eine begründete schriftliche Mitteilung zu geben. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber steht es frei, unter Vorlage einer verbesserten Doktordissertation das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren einmal zu wiederholen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

W 9 Doktorexamen

- 1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird nach Annahme der Dissertation im Promotionsfach sowie in zwei Wahlfächern geprüft. Ein Vorschlag zu den Prüfungsfächern ist zusammen mit dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren einzureichen (vgl. W 2 Ziff. 7 lit. e).
- 2) Die Wahlfächer müssen zwei verschiedenen Fachbereichen entstammen, die sich zudem vom Bereich des Promotionsfachs unterscheiden.

W 10 Abnahme des Examens

- 1) Das Doktorexamen (vgl. § 9 der Promotionsordnung) soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung zum Promotionsverfahren und innerhalb eines Monats nach Annahme der Doktordissertation abgeschlossen werden können.
- 2) Die mündlichen Prüfungen werden von an der Universität Luzern angestellten Professorinnen und Professoren abgenommen.
- 3) Nach Annahme der Doktordissertation durch die Fakultätsversammlung wählt die Fakultätsversammlung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans die Prüferinnen bzw. Prüfer und legt den Termin des Doktorexamens fest. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt anschliessend der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich den Termin des Doktorexamens und die Prüferinnen und Prüfer schriftlich mit.
- 4) Das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern stellt der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Rechnung über die anfallenden Prüfungsgebühren aus, die in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Wird die Zahlungspflicht nicht wahrgenommen, hält die Dekanin bzw. der Dekan die Doktorurkunde so lange zurück, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde.

- 5) Die mündliche Prüfung ist zusammenhängend am selben Tag abzulegen. Sie dauert im Promotionsfach ca. 45 Minuten (wobei die promovierende Person in den ersten 15 Minuten Gelegenheit hat, die Ergebnisse ihrer Doktordissertation mündlich vorzustellen; der Gebrauch von Hilfsmitteln ist vorgängig mit der bzw. dem Vorsitzenden abzusprechen), in den Wahlfächern je ca. 30 Minuten und werden im Beisein aller Prüferinnen bzw. Prüfer nacheinander als Einzelprüfungen durchgeführt.
- 6) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei der Dekanin bzw. beim Dekan kann die mündliche Prüfung auch öffentlich durchgeführt werden.
- 7) Die Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden und von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam nach der in W 8 Ziff. 5 festgelegten Notenskala als Einzelleistungen gewertet. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und zu den Promotionsakten zu nehmen ist.
- 8) Die Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers in allen Fächern wenigstens die Bewertung «genügend» (= 4) erreichen. Bleiben die Leistungen in einem Fach unter dieser Bewertung, so gelten die Prüfungen nur dann als bestanden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb eines halben Jahres in diesem Fach eine Wiederholungsprüfung besteht. Bleiben die Leistungen in zwei Fächern unter der Bewertung «genügend», gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann ebenfalls innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan organisiert eine Wiederholungsprüfung mit einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer. Doch ist in allen Fällen nur eine einmalige Wiederholung möglich. Vom Nichtbestehen einer Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 9) Wer das Doktorexamen bestanden hat, hat die Möglichkeit, die Thesen ihrer bzw. seiner Doktordissertation im Rahmen eines von der Theologischen Fakultät der Universität Luzern zu veranstaltenden öffentlichen Vortrags zu präsentieren. Dieser Vortrag ist freiwillig und nicht Bestandteil der Doktorprüfung.

W 11 Publikation

- 1) Die Dekanin bzw. der Dekan gewährt der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Bestehen der letzten Promotionsleistung (Doktorexamen) Einsicht in die Promotionsakten (Gutachten).
- 2) Substantielle Änderungen inklusive solche des Titels in der veröffentlichten Fassung bedürfen des Einverständnisses der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu genehmigen.
- 3) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern und einen neuen Termin für die Abgabe festsetzen.
- 4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die festgesetzte Frist, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechtsansprüche.
- 5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist verpflichtet, von der in Buchform veröffentlichten Doktordissertation 10 Exemplare an das Dekanat zu liefern, die für das Dekanat und die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern bestimmt sind.

W 12 Abschluss

- 1) Über die erbrachten Promotionsleistungen wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Zeugnis ausgestellt. Es weist die Note der Doktordissertation, die einzelnen Noten des Doktorexamens und das Gesamtprädikat (vgl. W 13) aus. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet.
- 2) Die Doktorurkunde wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. W 11 Ziff. 5) ausgehändigt. Erst sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors der Theologie (vgl. § 12 der Promotionsordnung).
- 3) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors der Theologie wird durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Die Aushändigung der Doktorurkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. W 11 Ziff. 5). In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Aushändigung der Doktorurkunde bereits gestatten, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Verlagsvertrag die Veröffentlichung der Doktordissertation innerhalb der in § 11 der Promotionsordnung genannten Frist (zwei Jahre) nachweist und die Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zusagt.
- 4) Die Doktorurkunde trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und weist Titel und Note der Doktordissertation sowie das Gesamtprädikat aus. Sie wird für die Fakultät von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Prodekanin bzw. vom Prodekan unterzeichnet und gesiegelt.
- 5) Über die Promotion wird der Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät nachgängig orientiert.

W 13 Gesamtprädikat

- 1) Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber die mündlichen Prüfungen bestanden hat, setzen im Anschluss an deren Bewertung die bzw. der Vorsitzende und die am Promotionsverfahren beteiligten Prüferinnen und Prüfer gemeinsam die Gesamtnote der Promotion fest. Sie wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Note der Doktordissertation, die sechsfach zählt, und der Einzelnoten der mündlichen Prüfungen, die im Hauptfach zweifach und in den Nebenfächern einfach zählen.

W 14 Ehrendokortitel

- 1) Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. vom Dekan überreicht. Sie trägt das Datum des vorgesehenen Tages der Überreichung und wird für die Universität von der Rektorin bzw. dem Rektor und für die Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und gesiegelt.
- 2) Über die Ehrenpromotion wird der Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät vorgängig zur Ehrung orientiert.

W 16 Rechtsmittel

- 1) Für Rekursangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 23. Januar 2002, § 16.

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 24. April 2007.

Luzern, 16. Oktober 2007

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. Ruth Scoralick
Dekanin